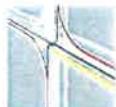


Umweltrelevante Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dillenburg



Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35884 Dillenburg
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Aktenzeichen BV 12.3 We - 34 c
Bearbeiter/in Kilian Wagner
Telefon (02771) 840 270
Fax (02771) 840 450
E-Mail kilian.wagner@mobil.hessen.de

Datum 27. August 2021

L 3126, Gemeinde Rabenau, Ortsteil Geilshausen
Bebauungsplan Wohngebiet „Im Londörfer Feld“ sowie Änderung des Flächennutzungspla-
nes in diesem Bereich [Vorentwurf 07/2021]
Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 19.07.2021, Az.: Rötger / Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

- mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll am nördlichen Ortsrand von Geilshausen ein Allgemeiner Wohrgebiet ausgewiesen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel.
- Erschließung**
Die äußere verkeinerliche Erschließung des Plangebietes wird über die Gemeindestraße Steinweg an die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt der L 3126 Grünberger Straße gegeben sein.
- Anbauverbot**
Entlang der freien Strecke der L 3126 gilt ab dem befestigten Fahrbahnrand in einem 20,00 m breiten Streifen die straßenrechtliche Bauverbotszone sowie die 40,00 m breite straßenrechtliche Baube-schränkungszone. Beide Zonen sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.
- Die Bauverbotszone ist von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten. Zu Hochbauten in die-sem Sinne zählen auch Nebenanlagen wie Umfahrungen, Überdachung, Stellplätze und Lagerhä-chen.
- Zu genehmigungs- und anzeigenpflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist meine Zustimmung einzuhören, in allen anderen Fällen meine Genehmigung zu beantragen.
- Zugangs- und Zufahrtsverbot**
Das entlang der freien Strecke der L 3126 geltende Zugangs- und Zufahrtsverbot ist im Bebauungs-plan mit der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ darzustellen.

Hessen Mobil
Mainzerstrasse 16
35683 Dillenburg
mobil.hessen.de

Telefon: (02771) 840 0
Fax: (02771) 840 300
USt-ID-Nr.: DE817002337
BIC: HELEDEFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlkonto: HESSEN Mobil
St.Nr.: 0434290531
IBAN-Nr.: DE67 5005 0000 0001 0095 17

FNP-Änderung im Bereich Bebauungsplan Wohngebiet „Im Londörfer Feld“
Seite 7

- Verkehrssicherheit**
Pflanzungen entlang der L 3126 außerhalb des Straßengrundstückes müssen so erfolgen, dass Schutzmaßnahmen gemäß der RPS¹ entbehrlich sind.
- Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf nicht auf die Straßenparzelle oder in Entwässerungsanlagen der L 3126 gelangen.

Von Schadenersatzansprüchen durch einen nicht vorhersehbaren Abfluss ungesammelten Oberflächenwassers der L 3126 in das Plangebiet, sind der Straßenbauauftragneiger sowie Hessen Mobil samt Bediensteten freizustellen.

8. Solar- und Photovoltaikanlagen, die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 3126 führen.

Anmerkungen und Hinweise

9. Maßnahmen gegen Emissionen der L 3126 gehen nicht zu Lasten des Straßenbauauftragneigers.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kilian Wagner

gaz.

- Zu 7.: Die Hinweise zur Verkehrssicherheit werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweiseteil der Begründung aufgenommen.**

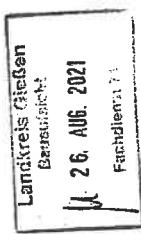
- Zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweiseteil der Begründung aufgenommen.**

- Grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass Solar- und Photovoltaikanlagen zu Blendungen auf der L 3126 führen, da das Straßenniveau unterhalb des Plangebietes liegt und zudem Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

- Zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

¹ Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, FGSV Verlag, Köln – FGSV 343 (R 1)

| | |
|--|--|
| Landkreis Gießen | Gießen, den 25.08.2021 |
| Der Kreisausschuss | |
| Fachbereich Bauordnung und Umwelt | Name: Alissa Weigand Telefon: 0641-9390 1352 Fax: 0641-9390 1508 E-Mail: alissa.weigand@lkgi.de Bauhaus: Raum: 202 |
| Fachdienst Naturschutz | Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Naturschutz (25.08.2021) |



Fachdienst 71
- Bauaufsicht -
Bauaufsichtplanung

Im Hause
Frau Burghardt

P. Repp

Ihr Zeichen
BLP21/23
BLP21/24
Ihre Nachricht vom
23.07.2021
Unser Zeichen
VII-360/301/15.02/21-0568
We:

**B-Plan u. FNP-Änderung „Im Londörfer Feld“
in Geilshausen, Gemeinde Rabenau
Verfahren gem. § 4(2) in Verbindung mit § 3 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung und FNP-Änderung Stellung gemäß den Kapiteln 1, 3, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des ersten, vierten und fünften Teils des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (HAGBNatSchG), jeweils entsprechend unserer Zuständigkeit.

Seitens des Fachdienstes Naturschutz bestehen gegen die oben genannten Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

1. Nach der Hessischen Biotopkartierung befinden sich zwei Biotope angrenzend an den Geltingerbereich. Zum einen die „Baumreihe am Friedhof“, in der auch bereits eine Baumhöhe nachgewiesen ist, zum anderen die „Obstbaumreihe nördlich Geilshausen“. Es könnte zu Konflikten mit dem Artenschutz kommen. Nach BNatSchG § 44 Absatz 1 sind Maßnahmen verboten, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung streng geschützter Arten führen könnten. Der Untersuchungsbereich des Umweltberichts bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sollte daher auch diese Baumbestände berücksichtigen.

2. Abschließende Aussagen zum Artenschutz können zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der bisher vorliegenden Unterlagen nicht getroffen werden.
3. Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung können erst zum Entwurf hin getroffen werden.
- 4.

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise auf die zwei angrenzenden Biotope werden zur Kenntnis genommen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Tiergruppen Vögel und Reptilien wurde beauftragt und die Ergebnisse liegen zum Entwurf vor. Im Umweltbericht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden auch die angrenzenden Strukturen betrachtet.

Die laut Natureg Hessen eingetragene Obstbaumreihe nördlich Geilshausen lässt sich real jedoch anders verorten als es eingetragen ist. Es handelt sich an dieser Stelle um vier Obstbäume entlang des landwirtschaftlichen Weges. Die Obstbäume befinden sich außerhalb des Geltingerbereiches und werden daher nicht überplant. In der Begrundung und im Umweltbericht werden weitere Aussagen zu den Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die angrenzenden Gehölzstrukturen ergänzt.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Tiergruppen Vögeln und Reptilien wurde beauftragt und die Ergebnisse liegen zum Entwurf vor.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Regelung des naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgen zur Entwurfsöffnung.

5. Der Umweltbericht ist zum Entwurf hin um die allgemein verständliche Zusammenfassung zu ergänzen.
Eine umfängliche Stellungnahme behalten wir uns bis zur Vorlage des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Entwurf hin vor.
6. Die Abwägungsergebnisse sind uns bitte zur Kenntnis vorzulegen.
- Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

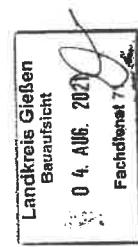
Aisha Welgand

- Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der abschließende Umweltbericht erfolgt zur Entwursoffnungsphase. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Tiergruppen Vögeln und Reptilien wurde beauftragt und die Ergebnisse werden zur Entwursoffnungsphase ausgelegt.**
- Zu 6.: Der Anregung wird entsprochen.**

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)

| Landkreis Gießen Der Kreisausschuss | |
|--|---|
| Bauordnung und Umwelt | Fachdienst Wasser und Bodenschutz 33394 Gießen, Ritterplatz 1-3, Gebäude B Sachbearbeiter: Herr Halbleub Telefon: 0641 9 350 1222 Fax: 0641 9 350 1239 E-Mail: Thomas.Halbleub@kgl.de Zimmer: 317 Az.: 73-4-142-31 |

Beschlussempfehlungen



Fachdienst
Bauaufsicht
Bauleitplanung
im Hause

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, Ortsteil Geishausen;
hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan „Im Lohndörfer Feld“

Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 23.07.2021, Az.: BL.P 21/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen Brunnen Mainzlar des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg.
Die Festsetzung erfolgte mit Datum 19.04.1991, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 22/1991, Seite 1380.

1. Die Verbotsregelungen gemäß § 4 der v.g. Verordnung stehen dem Bebauungsplan bzw. dessen Umsetzung vom Grundsatz her nicht entgegen.
Auf die Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets, die hierzu erlassene Verordnung und die hierin formulierten Verbotsregelungen sowie das ggf. bestehende **Erfordernis zur Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung sollte im Text- und Planteil ausdrücklich hingewiesen werden.**
2. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen, Anlagenteile, oder Benutzungen betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.
- 3.

Zu 1. und 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgeführt.

Ein Erfordernis zur Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung im Zusammenhang mit der Lage innerhalb der Zone IIIB wird nicht gesehen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen.

Zum Entwurf werden weitere Aussagen zur Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in der Begründung ergänzt. Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebenen der Entwässerungs- und Erschließungsplanung sowie der Bauausführung. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

4. Die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Ausführungen unter Ziffer 9. Der Begründung zum Bebauungsplan sind bei der weitergehenden Planung und Umsetzung zu beachten.
 5. Im Hinblick auf die Standortbeurteilung für Erdwärme ist das Planungsareal als wasserwirtschaftlich ungünstig eingestuft. Ein entsprechender Hinweis sollte in die textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.
- Abwasser**
6. Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UPG genehmigungspflichtigen Anlagen, Anlagenteile oder Beträger betrofen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.
Das Entwässerungskonzept für das Planungsareal ist im Hinblick auf die hierbei zu berücksichtigenden wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen frühzeitig mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abzustimmen.
 7. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrbelastung sind ggf. die vorliegenden SMUSI – Berechnungen zu aktualisieren.
 8. Die Besonderheit der Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist bei der weitergehenden Planung zu berücksichtigen.
→ Auf die gesetzlichen Regelungen zur Niederschlagswasserverwertung im Sinne des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird im Text- und Planteil bereits hingewiesen.

Oberflächengewässer

9. Oberirdische Gewässer, gesetzliche Gewässerrandschäden, gesetzliche und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete, ausgewiesene Hochwasserrisikogebiete und Überschwemmungsgefährdet Gebiete sowie Restriktionsbereiche von Hochwasserschutzeinrichtungen werden durch den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht tangiert.

Mit freundlichen Grüßen

Frank-Joachim



Der Kreisbauausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum
Fachdienst Landwirtschaft und Forsten
Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Planzungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg-Krofdorf

Datum: 02.08.2021
Aktenz.: 24.1 – 30.06.1 u. 06.2 Ländlicher Feld.

Rahden-Gelhausen
Kontakt: Bernd Küthe
Telefon: 0641 407-1777
Telefax: 0641 407-1075

Raum-Nr.: D 4082
E-Mail: bernd.kuethe@lahn-dill-kreis.de

Standort: Karl-Kehrer-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicetelefon:

Mo. - Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, Ortsteil Londorf

Bebauungsplan Wohngebiet "Ländlicher Feld" sowie Änderung des

Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden relativ hochwertige Ackerflächen mit bis zu 60 Bodenpunkten überplant und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zwar wird der dennoch verursacht jeder Flächennutzung zusätzlichen Druck auf die Landwirtschaft und das Pachtpreisgefüge. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.

- In der Begründung zum Bebauungsplan (Vorranggebiet landwirtschaftlich nicht genutzt) wird angeführt, dass der südliche Teilbereich des ländlichen Raumes landwirtschaftlich nicht genutzt wird. Diese Angabe trifft nicht zu. Die Fläche wird als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ genutzt und ist im Agrarantag als ökologische Vorrangfläche angerechnet. Der bewirtschafteter der zwei Ackerschläge verliert somit ca. 1,9 ha seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche.

- Wir erwarten, dass, bei der Umsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, landwirtschaftliche Flächen geschont werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bernd Küthe

Kreisbauausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Kell-Gelhausen-Rhein 51
35370 Wetzlar
Tel. 0641 407-1051
Fax. 0641 407-1051
E-Mail: bernd.kuethe@lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN DE84 4150 0000 0000 0000 99
BIC: HELADE1WET
Sparkasse Dillenburg
IBAN DE33 5150 0000 0000 0000 67
BIC: HELADEF1DIL



Landesjagdverband Hessen e.V.
Nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz und § 3 des Umwelt- und Rechtsbeihilfegesetzes des Bundes
anerkannter Naturschutzbund

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)

Landesjagdverband Hessen e.V. (27.08.2021)

Absender:

An das
Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

27. August 2021

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB -
Vorentwurf -zur Bauleitplanung Gemeinde Rabenau, B-Plan Wohngebiet „im Londörfer Feld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme, die ich im Auftrag des Landesjagdverbandes
Hessen gerne wahrnehme.

1. Leider kann aufgrund der von Ihnen vorgelegten Unterlagen keine Unbedenklichkeit des Vorhabens
erklärt werden.
Der vorliegende Umweltbericht behält eine Angaben über die im Planungsgebiet vorkommende
Fauna. Aufgrund der beschriebenen Nutzung der beplanten Flächen ist hier ein nicht
unerheblicher Eingriff in die Fauna zu erwarten. Es kann ferher nicht aus dem Umweltbericht
entnommen werden, inwieweit Äsungsfächchen für Wildtiere wegfallen. Beispielsweise können
Sitzungen im Äsungsverhalten und -fächchen vom Rehwild (*Capreolus capreolus*) sowie Feldhasen
(*Lepus europaeus*) zu Verbisschäden in naheliegenden Forststrukturen führen.
Auch werden die im Randbereich vorkommenden Obstbäume, welche nicht näher bezeichnet
werden, nicht ausreichend in Hinblick auf umweltschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Hierbei
handelt es sich, nach der Darstellung im Umweltbericht, um ein nach § 33 I Nr. 2 HAGBlaSch
gesetzlich geschütztes Biotop. Zudem kann dem Umweltbericht nicht entnommen werden, inwiefern
und ob überhaupt die vorhandenen Gehölzstrukturen effektiv auf Vorkommen von Habitatbäumen
untersucht wurden.
2. Dabei ist jeweils von einem nicht unerheblichen nachteiligen Eingriff durch das Vorhaben in die
Umwelt auszugehen, dessen Auswirkungen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Ich bitte dahergehend um Verständnis und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der abschließende Umweltbericht erfolgt zur Entwurfsoffenlage. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Tiergruppen Vögeln und Reptilien wurde beauftragt und die Ergebnisse werden zur Entwurfsoffenlage ausgelegt.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die umgebenden Gehölzstrukturen werden im Umweltbericht erfasst und die unmittelbaren Beeinträchtigungen ermittelt und aufgeführt. (Siehe Punkt 1). Der Umweltbericht wird zum Entwurf redaktionell angepasst und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Entwurfsoffenlage mit ausgelegt.

Sofern eine Beeinträchtigung des Lebensraums von Tieren vorliegt, so werden entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz getroffen oder es erfolgt ein entsprechender Ausgleich. Ebenso erfolgt zum Entwurf eine abschließende Eingriffs- und Ausgleichsplanung.



Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (16.08.2021)

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt
Elektronische Post
Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Unser Zeichen:
R 2405-2021
Ihr Zeichen:
Frau Pla Andreia
Ihr Nachrichtenvon:
Jürgen Lorang
Ihr Ansprechpartner:
Jürgen.Lorang@polis.hessen.de
Zimmernummer:
023
Telefon/Fax:
06151 12 6510 / 25133
E-Mail:
Jürgen.Lorang@polis.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:
krm@pmi.hessen.de
Datum:
16.08.2021

Rabenau, Ortsteil Geilshausen
Wohngebiet "Im Londöfer Feld"
Bauleitplanung; Bebauungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Aufinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabschaffung nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jürgen Lorang

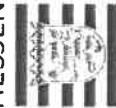
1.

→

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Goethegymnasium
64283 Darmstadt
Internet:
www.rpr.hessen.de

Servicezeiten:
Mo - Do,
8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr
06151 12 6327 (General)
06151 12 6327 (Emergency)
Telefon:
Telefax:

Friedenbriefkarten,
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Vorlesevorlage;
Hölzerne Luisenplatz



Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 06 51 • 35308 Gießen
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

FISCHER

Eigent: 15. Sep. 2021

Datum: 10. September 2021

Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer ParcG mbH
Im Nordpark 1 35335 Wetterberg

Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31 (10.09.2021)

Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau;

hier: Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Im Londörfer Feld“ im Ortsteil Geilshausen

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 19.07.2021, Az.: Röttger / Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2428)

1. Mit dem Vorhaben soll die Ausweisung von Wohnbauflächen am nördlichen Rand des Ortsteils vorbereitet werden. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den geplanten Geltungsbereich dar als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft, überlagert durch ein Vorrangsgebiet (VG) für besondere Klimafunktionen sowie ein VBG für den Grundwasserschutz.
2. Mit den Belangen des Grundwasserschutzes wird sich in den Planunterlagen in ausreichendem Umfang auseinandergesetzt; ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist in den textlichen Festsetzungen enthalten. Auch die Klimablanze werden nachvollziehbar behandelt und durch entsprechende textliche Festsetzungen aufgegriffen. Ich gehe daher davon aus, dass die angesprochenen Belange durch das Vorhaben ausreichend berücksichtigt werden.



Obere Landesplanungsbehörde, Dez. 31

Zu 1.: Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Haushaltsschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
3530 Gießen • Postfach 10 06 51
Telefonnummer:
0641 303-2197
Zentrale Telefon:
0641 303-4
E-Mail: poststelle@rpl.hessen.de
Internet: http://www.rpl.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Fr. 08:00 - 16:30 Uhr
Festtag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Festtagshilfsdienst:
35350 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Die telefonische Verbindung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Gemäß Ziel 6.3-1 RPM 2010 hat in den VRG für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Die VRG für Landwirtschaft dienen der langfristigen Sicherung von für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung besonderes geeigneten Böden; ggf. auch unabhängig von gegenwärtigen Interessen der Flächennutzer (vgl. Begründung zu 6.3-1 RPM 2010). Eine ausführliche Darstellung der Bedürfnisse der Landwirtschaft erfolgt in den Planunterlagen jedoch nicht und ist im weiteren Verfahren nachzuholen.

3. →
4. →
5. →
6. →
7. →

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich umfassen die VRG Siedlung Bestand und Planung die Standorte für bestehende und notwendige neue Siedlungsflächen (vgl. Ziel 5.2-1 RPM 2010). Für Ortsteile, für die in der Plankarte keine VRG Siedlung Planung ausgewiesen sind, ist die Siedlungsaktivität auf die Eigenentwicklung der ortsbasisseigenen Bevölkerung beschränkt und kann – unter bestimmten Voraussetzungen – am Rande der Ortslagen zu Lasten der VRG für Landwirtschaft bedarfsoorientiert realisiert werden (vgl. Ziel 5.2-4 RPM 2010). Der geplante Geltungsbereich ist jedoch als VRG für Landwirtschaft ausgewiesen.

Gleichwohl wird in der Begründung zum Bebauungsplan nachvollziehbar dargelegt, dass eine Eigenentwicklung eines VRG für Landwirtschaft nicht oder nur schwierig zu realisieren ist. Der geplante Geltungsbereich schließt an ein rechtskräftig festgesetztes Kleingartengrundstück sowie den Friedhof und eine Erschließungsstraße an und kann damit – im südlichen Teil – als bereits vorgeprägt angesehen werden.

Die Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig im zentralen Ortsteil vollziehen und ist in nicht-zentralen Ortsteilen wie Geilshausen demzufolge auf die Eigenentwicklung der ortsbasisseigenen Bevölkerung beschränkt. Laut Planunterlagen gibt es derzeit rd. 40 interessante Baugrundstücke in der gesamten Gemeinde Rabenau. Dieser „Gesamtbedarf“ kann jedoch nicht für eine Eigenentwicklung im nicht-zentralen Ortsteil zugrunde gelegt werden. Daher ist im weiteren Verfahren auch darzulegen, wie viele dieser Bewerber aus Geilshausen stammen (z. B. in Form einer anonymisierten Liste, die den Herkunftsort bzw. Ortsteil der Interessenten enthält).

Zudem ist vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen der Bedarf vorrangig innerhalb der VRG Siedlung Bestand durch Nachverdichtung oder durch Nutzung bereits bebauter Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenereserven im Bebauungsplänen und in den „unbeplanten Innenbereichen“ darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen (vgl. Ziel 5.2-5 RPM 2010).

In den Planunterlagen wird sich zwar mit der Verfügbarkeit gemeindeeigener Bauplatzplätze sowie vorhandener Bauflächen in privater Hand befasst, keine Aussagen werden jedoch in Bezug auf die vorhandenen Flächenereserven in Bebauungsplänen getroffen. Laut dem vorliegenden Unterlagen verfügt die Gemeinde Rabenau über rechtskräftige, aber bisher nicht bebauten bzw. nicht erschlossene Bebauungsplätze in einem Umfang von insgesamt mehr als 10 ha (u.a. „Londorf Ost-Kesselbach“, „Die Kreuzacker“ und „Unterhalb Riedberg“). Zudem befindet sich mit dem Bebauungsplan „Brodbachstraße“

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zu den Interessenten im Ortsteil Geilshausen redaktionell ergänzt.

Der südliche Teilbereich zwischen dem Friedhof und den Kleingartensiedlungen gilt damit als baulich vorgeprägt und ist über den „Steineweg“ teilweise bereits erschlossen, sodass eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle grundsätzlich in Hinblick auf die Eigenentwicklung des Ortsteils Geilshausen erfolgen kann.

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zu den innerörtlichen Brachflächen und potentiellen Nachverdichtungsmöglichkeiten redaktionell ergänzt.

Grundsätzlich stellt sich der Ortsteil Geilshausen als kompakt dar. In den letzten Jahren erfolgten bereits auf mehreren Grundstücken Nachverdichtungen, sodass nur noch einzelne Freiflächen verbleiben. Auch handelt es sich um große Grundstücke mit Hausgartenanlagen. Die Flächen werden in der Begründung thematisiert und dargestellt.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Entwurf geprüft. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zu Flächenereserven in rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb der Gemeinde redaktionell ergänzt.

Das Thema wird zum Entwurf erläutert, dennoch wird es als wichtig erachtet die einzelnen Ortsteile auch getrennt voneinander zu betrachten, da in den Ortsteilen ein unterschiedlicher Druck nach Wohnbauflächen besteht. Auch eine Betrachtung des zentralen Ortsteils Londorf wird in die Begründung mitaufgenommen.

aktuell eine weitere Ausweisung von Wohnbau- bzw. Mischgebietesflächen (rd. 3 ha) im Verfahren.

Daher ist im weiteren Verfahren darzulegen, wieso der – aktuell mit rd. 40 interessenten bezifferte – Bedarf an Siedlungsflächen bisher nicht in den bereits (teils seit 20 Jahren) ausgewiesenen Baugebieten, gerade auch im zentralen Ortsteil Lendorf, gedeckt werden konnte. Diese Flächen sind als vorhandenes Innenausbauungspotenzial zu berücksichtigen, daher sollte weiterhin ggf. eine Aufweitung dieser Planungen geprüft werden, wenn diese sich heute als nicht (mehr) realisierbar darstellen.

Insgesamt ist aus raumordnerischer Sicht anhand der vorliegenden Unterlagen noch keine abschließende Beurteilung möglich.

8.

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlagen Mainzlar des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg. Das WSG wurde mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 23.04.1991 (SLAnz 22/91 S. 1380) festgesetzt. Die entsprechenden Ge- und Verbote sind zu beachten.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

9.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt. Somit bestehen aus meiner Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)

10.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt. Somit bestehen aus meiner Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

11.

Ich weise auf das Thema „Starkregen“ hin:
Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und KatastrophenSchutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Informationen dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-starkreden>.
Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkreden/Starkreien-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.
In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Erstleinschätzung kommunale Fließadern ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (klimareich@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließadernkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare

Fließwege) kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. Starkregen-Gefahrenkarten sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

- Kommunales Abwasser, Gewässeruite**
(Bearbeiter: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4226,
Frau Hormel, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4218)
- 12.** Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)

Nachsorgender Bodenschutz

- In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbördern bekannten Informationen zu Altstandorten, Altabagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HaBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.. Altablagierungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbördern (UBB), den Oberen Bodenschutzbördern (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist jedoch nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbörde des Landkreises Gießen und bei der Gemeinde Rabenau einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HaBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HaBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorliegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensfährenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:
<https://www.hlnug.de/themen/erstellen/datus.html>

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgelenkt werden. Bei der Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwellen der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Gelt die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein formelles Baugeschäftsermächtigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorschgender Bodenschutz

14.

Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan habe ich gem. § 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG die Bestellung einer anerkannten bodenkundlichen Baubegleitung bereits ab der Planungsphase gefordert; ebenso die Darlegung der Erheblichkeit des Bodeneingriffs. Dieser muss klar erkennbar sein, um einen Abwägungsausfall zu vermeiden.
Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bietet sich die Möglichkeit, im Rahmen einer übergreifenden Bodenkonzeption Flächen für Kompenstationmaßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz festzulegen, beispielsweise:

- Entseiegelung von Flächen (Voll- oder Teillentsiegelung) mit Rekultivierung / Bodenverbesserung und klimaverbessernder Begrünung (insektenfreundlich)
- Erosionsschutz insbesondere des A-Horizonts (Etablierung und Erhaltung dauerhaft bodenbedeckender Vegetation mit Humusschicht auf erosionsbeschädigten Böden)
- Maßnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen (Blühstreifen, Ackernwildkrautfluren, Lerchenfenster etc.)
- Extensivierungsmaßnahmen
- Herstellung von Stadt-klimatflächen / Kühlfächern (mit Bodenfunktionsverbesserung und Insektenfreundlicher Begrünung)
- Dachbegrünungen

Ich empfehle daher im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung entsprechend zu agieren.

Vorschlag für Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Kommune: Um auch für die BürgerInnen und Bürger den geplanten Ausgleich für Neuversiegelungen sichtbar zu machen (Transparenz), könnten die Ausgleichsmaßnahmen z.B. mit Info-Tafeln versehen werden und/oder durch einen entsprechenden Aufruf auf der Gemeinde-Homepage publik gemacht werden.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiterin: Frau Goy, Dez. 42.2, Tel.: 0641/7303-4368)

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsident in Hessen zu beachten (www.rdgiesen.hessen.de/Umwelt-&Natur/Abfall,Bau-und-Gewerbebau/ Baustellenabfälle). Das Baumerkblatt enthaltet Information im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallleistungsfähigkeit, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z. B. Asbestzementplatten).
Downloadlink:
https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/fmuelv/baumerkblatt_2018-09-01.pdf

Immissionsschutz II
(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung sind immissionsschutzrechtliche Konflikte durch die Lage der geplanten Wohnbaufläche unmittelbar an der L 3127 sowie gegenüber der gewerblichen Nutzung nicht ausgeschlossen.
Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Bergaufsicht
(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4533)

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
Der Geitungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage des Nachweises liegen hier nicht vor.

Landwirtschaft
(Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5125)

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange Landwirtschaft und vorsorgender (quantitativer) Bodenschutz wie folgt Stellung:

Die Planung lässt erkennen, dass landwirtschaftliche Vorrangflächen in Anspruch genommen werden, so dass Beeinträchtigungen der örtlichen Agrarstruktur zunächst zwangsläufig zu erwarten sind.

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

Zu 15.: Die Hinweise sowie grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweise Teil der Begründung aufgenommen.

Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Erschließungsplanung, Bauausführung) zu beachten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Immissionsschutz II, Dez. 43.2

Zu 16.: Die aufgeführten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte des geplanten Allgemeinen Wohngebiets wird die Erstellung einer Schallimmissionsprognose in Hinblick auf die angrenzenden Verkehrsgeräuschimmissionen der L 3127 und Immisionen des angrenzenden Gewerbegebiets „Nördlich Klausenweg“ veranlasst. Die Ergebnisse werden zur Entwurfsoffenlage mit ausgelegt.

Bergaufsicht, Dez. 44.1

Zu 17.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebenen (Bauausführung, Erschließungsplanung). Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

In der Begründung zur Planung wird ausgeführt, der Flächeneigentümer habe die in Rente stehende Fläche zur baulichen Entwicklung angeboten, nähere Informationen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung liegen allerdings nicht vor und würden noch ergänzt. Diese Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Eine schlüssige Auseinandersetzung mit den agrarstrukturellen Verhältnissen ist nicht gegeben, so dass aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange erhebliche Bedenken gesehen werden.

**Obere Naturschutzbehörde
(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)**

19. Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.
Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschulrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.
- Bauleitplanung**
(Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2353)
- Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf folgendes hin:
- Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Planungserfordernis ist nachzuweisen, d.h. die städtebaulichen Gründe, die für die Planung sprechen und somit ein öffentliches Interesse begründen, sind darzulegen.
Hierbei sollten hinsichtlich des tatsächlichen (konkreten) Bedarfs an weiteren Wohnbauflächen im geplanten Umfang (ca. 30 Baupunktstücke) für den Ortsteil Geishausen nähere Erläuterungen erfolgen, insbesondere auch um die hier vorgesehene Inanspruchnahme von Flächen im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich zu begründen (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).
 - Durch die BauGB-Novelle 2017 haben sich wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) ergeben:
Für den Regelfall bleibt es bei einer Auslegungsfrist von einem Monat; mindestens jedoch muss die Auslegungsfrist nun 30 Tage betragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen.
Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbedeutlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessener längeren Frist ausgelegt werden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtigliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)

Landwirtschaft, Dez. 51.1

Zu 18.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird um weitere Aussagen zur Agrarstruktur und zu dem betroffenen Landwirt ergänzt.

Es wird entsprechend auf die Alternativprüfung in der Begründung verwiesen, des Weiteren legt der Regionalplan Mittelhessen 2010 für den Ortsteil Geishausen keine Vorranggebiete Siedlung Planung fest, sodass eine Entwicklung am Ortsrand erforderlich wird. Darüber hinaus stehen der landwirtschaftlichen Nutzung die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gegenüber. In Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB kann angeführt werden, dass wie der Begründung zu entnehmen ist, zuletzt im Jahr 1999 ein Baugebiet im Ortsteil ausgewiesen wurde, sodass nun eine bedarfsgerechte bauliche Entwicklung vorgesehen ist.

Obere Naturschutzbehörde, Dez. 53.1

Zu 19.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss Fachdienst Naturschutz wurde beteiligt, es liegt eine Stellungnahme vor.

Bauleitplanung, Dez. 31

Zu 20.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zu den Interessenten im Ortsteil Geishausen redaktionell ergänzt, sodass der Bedarf an Wohnbauflächen konkreter nachgewiesen werden kann.

Darüber hinaus wird die Begründung zum Entwurf um weitere Aussagen zu den innerörtlichen Brachflächen und potenziellen Nachverdichtungsmöglichkeiten redaktionell ergänzt.

Zu 21.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsbüchlichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit

auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z.B. Screenshots) in Betracht.

Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich um einen beachtlichen Fehler (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2e BauGB).

Zur Dokumentation der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sollten in der Be gründung entsprechende Ausführungen erfolgen.

Das Fachdezernat Dez. 53.1 – Obere Forstbehörde – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner¹

Pia Anders

Betreff: WG: Beteiligungsverfahren BauGB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von : Jochen Becker <jochen.becker@zis-lollar.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Juli 2021 08:58
An: Planungsbüro Fischer <info@fischer-plan.de>; jochen.becker@zis-lollar.de
Betreff: Beteiligungsverfahren BauGB

Folgende Nachricht wurde vom Formular von Fischer-Plan übermittelt:

Stadt: Rabenau
Ortsteil: Ortsteil Geishausen
Plan-Name: Rabenau: Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes
Wohngebiet "Im Ländößer Feld"
Name: Becker
Vorname: Jochen
Dienststelle 1: Zweckverband Lollar-Staufenberg
Dienststelle 2:
Strasse: Sandweg 25
PLZ / Ort: 35457 Lollar
Telefon: 064061340
E-Mail:jochen.becker@zis-lollar.de

Kommentar:

Betrieb Wasserversorgung: Der Planbereich befindet sich innerhalb der Zone IIIB unseres Trinkwasserschutzgebiets WSG für die Brunnen I und II in Mainzlar. Festgesetzt mit Verordnung vom 23.04.1981 (Sl. Anz. Nr. 22/1991 Seite 1380). Die entsprechenden Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Betrieb Abwasser: Belange unseres Betriebes Abwasser werden nicht berührt.

1.

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in den textlichen Festsetzungen aufgeführt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung: 22.07.2021 – 31.08.2021)

Pia Anders

Betreff:
WG: Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, OT Geishausen
Bebauungsplan „Im Londörfer Feld“ sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP) in diesem Bereich
2021-08-22 Stellungnahme.pdf

Anlagen:

Von:

Gesendet: Sonntag, 22. August 2021 11:37
An: Planungsbüro Fischer <info@fischer-plan.de>; mohr@rabenau.de; info@rabenau.de
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, OT Geishausen Bebauungsplan „Im Londörfer Feld“ sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die

Stellungnahme: Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und die
Stellungnahme: Bebauungsplan „Im Londörfer Feld“
"

Mit freundlichem Gruß

Rabenau 22.08.2021

Es wird auf die nachfolgende Seite verwiesen.

Beschlussempfehlungen

Stellungnahme: Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Im Londörfer Feld“

1.1 Planerfordernis und -ziel

1. Von einem abrunden des Ortsrandes nach Norden hin kann gar keine Rede sein. Das Plangebiet macht gerade das Gegenteil. Es ordnet sich nicht in das vorhandene Gefüge ein.
Die Nachfrage nach Baugrundstücken wurde nie nachgewiesen. Dies sind alles nur Vermutungen.
2. Der südliche Teil ist keine Brachfläche. Das sind Grashächen die als Futter für die landwirtschaftlichen Betriebe genutzt wird.
3. Eine Erschließung über den „Steinesweg“ ist grundsätzlich möglich aber nicht nötig. Die Erschließung muss über die Landesstraße 3127 mittels Abbiegespur oder Kreisverkehr erfolgen. Damit wurde auch automatisch eine Verkehrsberuhigung eintreten.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

- Der südliche Teil ist keine Brachfläche. Das sind Grashächen die als Futter für die landwirtschaftlichen Betriebe genutzt wird.
Eine Erschließung über den „Steinesweg“ ist grundsätzlich möglich aber nicht nötig. Die Erschließung muss über die Landesstraße 3127 mittels Abbiegespur oder Kreisverkehr erfolgen. Damit wurde auch automatisch eine Verkehrsberuhigung eintreten.
- Die vorliegende Planung bereitet eine Baugebietsentwicklung nach Nord vor. Im Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet (Bebauungsplan „Nördlich Klausenweg“ aus dem Jahr 2014) findet an dieser Stelle ein Schwerpunkt der Entwicklung in Richtung Norden statt. Die Baugebietbeschreibung in der Begründung wird zum Entwurf redaktionell überarbeitet.

Der Gemeinde Rabenau liegt eine Liste mit Interessenten für Baugrundstücken vor.

Die Liste bezieht sich jedoch auf die Gesamtgemeinde. Die Begründung wird zum Entwurf um weitere Aussagen zu den Interessenten im Ortsteil Geilshausen redaktionell ergänzt, sodass der Bedarf an Wohnbaufächern nachvollziehbar abgebildet werden kann.

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung zum Entwurf redaktionell ergänzt.

Seitens des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Landwirtschaft und Forsten wurde auch eine Stellungnahme mit weiteren Informationen zu der südlichen Teilstäche abgegeben.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mehrere Erschließungsvarianten geprüft. Eine Erschließung ausgehend von der L 3127 ist nicht möglich und wird seitens Hessen Mobil abgelehnt. Es handelt sich um eine Landesstraße, die im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil liegt. Die Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich in etwa auf Höhe des Getränkemarktes und ein Umsetzen erfordert ein eigenes Verfahren, welches derzeit nicht angestrebt wird. Gemäß § 23 HStrG gilt außerhalb Ortschaft längs von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m die Bauverbotszone, das heißt es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Bauverbotszone ist nachrichtlich in der Plankarte des Bebauungsplanes dargestellt. Die Erschließung über den „Steinesweg“ wird angestrebt, da der Verkehr des neuen Baubereichs über den „Steinesweg“ nach Osten in rd. 50 m an die Grünberger Straße / L 3127 angeschlossen ist und so nach Norden und Süden abgeführt werden kann.

1.3 Regionalplanung

4. Die Beauftragung der Kindertagesstätte ist bis heute nicht erfolgt. Die Entscheidung soll erst am 20.08.2021 in einer Sonderitzung der Gemeindevertretung fallen. Die Anfrageliste von ca. 40 Bewerbern wurde den Gemeindevertretern bis heute nicht vorgelegt. Zudem gibt es ein genehmigtes Baugebiet im Ortsteil Odenthalen.
5. Aussage dass kein Vorranggebiet im Ortsteil Geilshausen ausgewiesen ist ist schlicht falsch. Im Bereich Süd ist derzeit ein Mischgebiet in der Planung. Der landwirtschaftliche Betrieb ist von diesem Mischgebiet weit entfernt. Eine Erweiterung nach Norden hin ist möglich. Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Rabenau ist durchaus erweiterbar.
6. Bereich Nord
6. Ein Ausbau der schmalen Zugangsstraße muss mit den Anwohner des Baugebiets Mühlbrücken abgestimmt werden.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Neuerrichtung eines Kindergartens wird seitens der Gemeinde vorangetrieben, für das vorliegende Bauleitplanverfahren hat dies vorerst keine Relevanz. Die Ausführungen in der Begründung zeigen Alternativflächen im Ortsteil auf, woraus ersichtlich werden soll, dass eine Bebauung des Festplatzes mit Wohnhäusern derzeit nicht favorisiert wird, da sich hier der neue Standort des Kindergartens befindet. Zu der Interessentenliste für Baugrundstücke siehe Punkt 1. Zum Entwurf wird die Begründung um weitere Aussagen zu Flächenverfügbarkeiten innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne in allen Ortsteilen der Gemeinde Rabenau ergänzt.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können nicht geteilt werden.

Zu Erklärung: Im Regionalplan Mittelhessen 2010 werden für den Ortsteil Geilshausen keine Vorranggebiete Siedlung Planung, sondern lediglich Siedlung Bestand, ausgewiesen. Das hat den Hintergrund, dass in der Gemeinde Rabenau nur im zentralen Ortsteil Londorf Vorranggebiete Siedlung Planung ausgewiesen sind. In den kleineren Ortsteilen ist die Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf Zulaufen der Vorbehaltsgesellschaft für Landwirtschaft bedarfsoorientiert bis zu max. 5 ha zulässig.

In der Begründung wird zu dem „Bereich Süd“ erläutert, dass der Regionalplan hier teilweise ein Vorbehaltsgesetz für Landwirtschaft ausweist, das grundsätzlich für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden könnte. Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO geht ein gewisser Schutzanspruch, in Hinblick auf einwirkende Immissionen, einher. Da sich in dem „Bereich Süd“ ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befindet, von dem Lärm ausgeht, kann ohne entsprechende Schutzmaßnahmen kein Wohngebietsentwicklung weniger gut werden. Demnach ist der „Bereich Süd“ für eine Wohngebietsentwicklung weniger gut geeignet. Für ein Mischgebiet gelten hingegen geringere Immissionsrichtwerte, da hier eine Mischung aus Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben zulässig ist. Da das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist, wurde der „Bereich Süd“ in der Betrachtung möglicher Standorte ausgeschlossen.

1.5 Verbindliche Bauleitplanung

7. Der südliche Teil des Plangebietes sollte komplett aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Hier wird ein Schlauch mitten in die Landschaft gezogen. Wegen 4 bis 5 Häuser macht es meiner Ansicht nach keinen Sinn diesen Bereich zu bebauen. Die Erschließung muss dann über die Landesstraße 3/27 mittels Abbiegespur oder Kreisverkehr erfolgen. Damit wurde auch automatisch eine Verkehrsberuhigung eingetreten

Bei der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 handelt es sich, um eine geringfügige Erweiterung um einen Bauplatz innerhalb des Mischgebietes. Dieser Bereich liegt abgesetzt von der Ortslage von Geilshausen. Die bestehenden Nutzungen sollen abgesichert werden und das Gewerbegebiet entlang der bestehenden Erschließungsstraße um einige gewerbliche Grundstücke erweitert werden.
Aufgrund der abgesetzten Ortslage hat das Regierungspräsidium Gießen klare Restriktionen in Hinblick auf Erweiterungen getroffen, da keine Splittersiedlung entstehen soll. Die Siedlungsentwicklung hat sich gemäß Zielen des Regionalplanes auf die Ortslagen zu beschränken. Aus diesen Gründen ist in diesem Bereich die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht möglich.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau ist nicht erforderlich, daher besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Bereich Nord wurde im Rahmen der Alternativenprüfung thematisiert. Ein Ausbau der Zufahrtsstraße zwischen der bestehenden Wohnbebauung und dem Friedhof ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich, da die Erschließung über den „Steinesweg“ und eine interne Ringerschließung, die neu gebaut werden muss, erfolgt.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, an der Planung wird festgehalten.

Der südliche Teilbereich zwischen dem Friedhof und den Kleingartennutzungen gilt als baulich vorgeprägt und ist über den „Steinesweg“ teilweise bereits erschlossen, sodass eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle grundsätzlich in Hinblick auf die Entwicklungsziele des Ortsteils Geilshausen erfolgen kann. Für die Erschließung des Plangebietes ist dieser Bereich erforderlich. Zum Thema der Erschließung siehe Punkt 3.

1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz

8. Das ist grundsätzlich falsch. Es gibt in Oldenhausen ein genehmigtes Baugebiet im südlichen Teil von Geishausen ein Gewerbebereich im Planung
2. Städtebauliche Konzeption
9. Von einem abrunden des Ortsrandes nach Norden hin kann gar keine Rede sein.
10. Das Pfangebiet macht gerade das Gegenteil. Es ordnet sich nicht in das vorhandene Gefüge ein.
11. Die Verkehrsliche Erschließung muss über die Landessstraße 3127 mittels Abbiegespur oder Kreisverkehr erfolgen. Damit wurde auch automatisch eine Verkehrsberuhigung eintreten.

3.Verkehrsliche Erschließung und Anbindung

11. Die Verkehrsliche Erschließung muss über die Landessstraße 3127 mittels Abbiegespur oder Kreisverkehr erfolgen. Damit wurde auch automatisch eine Verkehrsberuhigung eintreten. Im Notfall muss dann das Rettungsfahrzeug nicht über den nördlichen Weg gefeuert werden

Diese Punkte sind in die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans einzuarbeiten und es sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können nicht geteilt werden.

Zum Entwurf wird die Begründung um weitere Aussagen zu Flächenverfügbarkeiten innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne in allen Ortsteilen der Gemeinde Rabenau ergänzt. Es muss jedoch unterschieden werden, dass es um die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geht, ausgewiesene Gewerbegebiete und auch Mischgebiete haben hier keine Relevanz.

Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 3.

Zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Fußweg im nördlichen Pfangebiet dient im Notfall, wenn die Haupterschließungsstraße nicht passierbar ist als Notzufahrt. Auch die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr wird zum Entwurf geprüft.

35466 Rabenau

Gemeinde Rabenau

z. Hd. Herr Mohr-

Eichweg 14

35466 Rabenau

Betreff: Bebauungsplan Wohngebiet „Im Ländorfer Feld“ Projektnr.: 20-2278

Sehr geehrter Herr Mohr,
bezugnehmend auf unser Telefonat vom 18.08. möchte ich Ihnen zu dem o.g. Bauvorhaben „Im Ländorfer Feld“ meine schriftliche Stellungnahme/Fragen zukommen lassen, mit der Bitte um Weiterleitung.

1. Werden an der gegenüberliegenden Straße am Friedhof mit den Hausnummern Steinweg 9 und 7 bauliche Veränderungen vorgenommen? (z.B. Asphaltierung der Straße bis oberhalb des Friedhofes oder weiter bis zur nördl. Wohnsiedlungsgrenze, zusätzliche Parkplätze am Friedhof)
2. Ist der Fußweg nördlich des Wohngebiets auch nur für Fußgänger/Rettungswagen vorgesehen?
Oder ist damit zu rechnen, dass evtl. Schwerlast - bzw. Baustellenverkehr über diesen Weg geleitet werden?
Aufgrund der hohen Anzahl der Friedhofsbesucher und Kinder, die oft in der Straße am Steinweg 9 und 7 spielen sehe ich da ein hohes Unfallrisiko.
→ Sind Parkplätze an der Zufahrtsstraße in das Wohngebiet (Ringstraße) vorgesehen? (z.B. für Friedhofsbesucher?)

Danke und Grüße

Bürger 2 (20.08.2021)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Fragen werden zur Kenntnis genommen.

Antwort: Der Friedhof, die Stellplätze entlang des Friedhofes sowie die Straße zwischen dem Friedhof und den Hausnummern 7 und 9 sind nicht Teil des Geltungsbereiches und sollen nicht verändert werden. In der Begründung wurde dieser Bereich lediglich in der Alternativflächendiskussion behandelt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an den „Steinweg“ und über eine Ringerschließung.

Zu 2.: Die Frage sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Antwort: Der Fußweg, ausgehend vom nördlichen Plangebiet zu dem westlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg, kann auch von Radfahrern genutzt werden und wird zum Entwurf laut Plankarte als Fuß- und Radweg ausgewiesen, deshalb weist der Weg nur eine Breite von 3,5 m auf. Die Gemeinde/der Vorhabenträger können den Fuß- und Radweg zusätzlich mit einer Beschilderung und Klapp-Pfosten versehen, sodass im Notfall auch Rettungswagen den Weg nutzen können. Inwieweit der landwirtschaftliche Weg für den Bauverkehr genutzt werden kann, ist im Rahmen der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung zu klären. Der Vorhabenträger ist verpflichtet die Baustelle und die dazugehörigen Einrichtungen und Fahrzeuge zu sichern. Weitere Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der landwirtschaftliche Weg für die Erschließung nicht erforderlich ist und auch nicht Teil des Geltungsbereiches ist.

Zu 3.: Die Frage wird zur Kenntnis genommen.

Antwort: Innerhalb der Plankarte des Bebauungsplanes erfolgt eine flächenhafte Darstellung der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Detailplanung der Straßenraumaufteilung erfolgt auf Ebene der Erschließungsplanung. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Gemeindeverwaltung der
Gemeinde Rabenau
Gemeinde Rabenau
Eichweg 14
35466 Rabenau

Gemeinde Rabenau
Der Gemeindevorstand
1.1 Aug. 2021
Abt:
AZ:

Betreff: **Stellungnahme zu den Baumaßnahmen „Im Londörfer Feld“**

Stellungnahme:

Aenderung des Flächennutzungsplanes FNP „Im Londörfer Feld“

1.2 – Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Erschließung über den Steinesweg ist möglich, aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung.

1.3 – Regionalplanung
Vorranggebiet Siedlung Planung

6.2-5 (Z)

2. Im Ortsteil Geilshausen sind sehr wohl Siedlungsflächen ausgewiesen. Im Bereich Süd ist ein Mischgebiet in Planung, Bebauungsplan Nr. 3. Dieser Bebauungsplan ist auch erweiterbar.

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mehrere Erschließungsvarianten geprüft. Eine Erschließung ausgehend von der L 3127 ist nicht möglich und wird seitens Hessen Mobil abgelehnt. Es handelt sich um eine Landesstraße, die im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil liegt. Die Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich in etwa auf Höhe des Getränkemarktes und ein Umsetzen erfordert ein eigenes Verfahren, welches derzeit nicht angestrebt wird. Gemäß § 23 HStRg gilt außerhalb Ortschaft längs von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m die Bauverbotszone, das heißt es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Bauverbotszone ist nachrichtlich in der Plankarte des Bebauungsplanes dargestellt. Die Erschließung über den „Steinesweg“ wird angestrebt, da der Verkehr des neuen Gebäude über den „Steinesweg“ nach Osten in rd. 50 m an die Grünberger Straße / L 3127 angeschlossen ist und so nach Norden und Süden abgeführt werden kann.

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können nicht geteilt werden.

Zu Erklärung: Im Regionalplan Mittelhessen 2010 werden für den Ortsteil Geilshausen keine Vorranggebiete Siedlung Planung, sondern lediglich Siedlung Bestand, ausgewiesen. Das hat den Hintergrund, dass in der Gemeinde Rabenau nur im zentralen Ortsteil Londorf Vorranggebiete Siedlung Planung ausgewiesen sind. In den kleineren Ortsteilen ist die Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf Zulasten der Vorbehaltsgesellschaft für Landwirtschaft bedarfsoorientiert bis zu max. 5 ha zulässig.

In der Begründung wird zu dem „Bereich Süd“ erläutert, dass der Regionalplan hier teilweise ein Vorbehaltsgesetz für Landwirtschaft ausweist, das grundsätzlich für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden könnte.
Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO geht ein gewisser Schutzanspruch, in Hinblick auf einwirkende Immissionen, einher.

- Bereich Nord**
3. Im Bereich Nord fallen keine bestehenden Stellflächen für Besucher des Friedhofes weg, da dieser nicht bebaut wird. Ein Ausbau der Verkehrsfläche in diesem Bereich ist daher nicht nötig.
 - 1.6 - Innenerwicklung und Bodenschutz**
 4. Falsch ist die Aussage, dass in den anderen Ortsteilen keine gemeindeeigenen Bauplätze vorhanden sind. Im Ortsteil Odenhausen gibt es ein genehmigtes Bauprojekt.

Da sich in dem „Bereich Süd“ ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befindet, von dem Lärm ausgeht, kann ohne entsprechende Schutzmaßnahmen kein Wohngebiet ausgewiesen werden. Demnach ist der „Bereich Süd“ für eine Wohngebietsentwicklung weniger gut geeignet. Für ein Mischgebiet gelten hingegen geringere Immissionsrichtswerte, da hier eine Mischung aus Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben zulässig ist. Da das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist, wurde der „Bereich Süd“ in der Betrachtung möglicher Standorte ausgeschlossen.

Bei der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 handelt es sich, um eine geringfügige Erweiterung um einen Bauplatz innerhalb des Mischgebietes. Dieser Bereich liegt abgesetzt von der Ortslage von Geilshausen. Die bestehenden Nutzungen sollen abgesichert werden und das Gewerbegebiet entlang der bestehenden Erschließungsstraße um einige gewerbliche Grundstücke erweitert werden.

Aufgrund der abgesetzten Ortslage hat das Regierungspräsidium Gießen klare Restriktionen im Hinblick auf Erweiterungen getroffen, da keine Splittersiedlung entstehen soll. Die Siedlungsentwicklung hat sich gemäß Zielen des Regionalplanes auf die Ortslagen zu beschränken. Aus diesen Gründen ist in diesem Bereich die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht möglich.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wurde dieser Bereich lediglich in der Alternativflächendiskussion behandelt und ist nicht Teil des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbefand.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf wird die Begründung um weitere Aussagen zu Flächenverfügbarkeiten innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne in allen Ortsteilen der Gemeinde Rabenau ergänzt.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

2. Städtebauliche Konzeption

5. Der geplante Anschluss über den Steinesweg ist möglich, aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße 3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde.
Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung. Der geplante Fußweg im Nordwesten des Baugebiets, der auch für Fahrräder nutzbar ist, muss, wenn er umgesetzt werden sollte, ausschließlich für diese Nutzung gekennzeichnet werden.

3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

- Die Erschließung über den Steinesweg ist möglich, aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde.
- Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung.
- Wärum und wie sollte ein Rettungsfahrzeug im Notfall über einen ausgewiesenen Fußweg, der auch für Radfahrer genutzt werden kann, das Plangebiet erreichen können? Ein Ausbau einer schmalen Zugangsstraße ist vollkommen Unstimm und muss, sollte es doch umgesetzt werden, mit den Anwohnern des Baugebietes Mühbrücken abgestimmt werden.
- Weiterhin ist der Aufwand für eine Zugangsstraße überflüssig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung.

4.1 Art der baulichen Nutzung

- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften haben in einem Wohngebiet nichts zu suchen. Sie sollten aus dem Bebauungsplan gestrichen werden.

Nicht störende Handwerksbetriebe kann man im geplanten Mischgebiet, Bebauungsplan Nr. 3 ansiedeln.

- Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.**
- Zu 7.: Die Frage wird zur Kenntnis genommen.**

Antwort: Der Fußweg im nördlichen Plangebiet dient im Notfall, wenn die Haupterschließungsstraße nicht passierbar ist als Notzufahrt. Auch die Durchfahrt für Rettfahrzeuge der Feuerwehr wird zum Entwurf geprüft. Hierfür ist eine Breite von 3,5 m als Notzufahrt ausreichend. Die Gemeinde/der Vorhabenträger können den Fuß- und Radweg zusätzlich mit einer Beschilderung und Klapp-Pfosten versehen, sodass im Notfall auch Rettungswagen den Weg nutzen können.

- Zu 8: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.**

- Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird nicht entsprochen.**

Derzeit wird kein städtebauliches Erfordernis gesehen die laut Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes einzuschränken, da sich diese Nutzungen dem Allgemeinen Wohngebiet entsprechen und sich in das angrenzende Gefüge einordnen. Eine Streichung würde eine Ausweitung als reines Wohngebiet entsprechen, was nicht vorgesehen ist. Daher besteht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

Diese Punkte sind in die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes einzuarbeiten. Es sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindeverwaltung der

Gemeinde Rabenau

Eichweg 14

35466 Rabenau

GemarcK3 Flur 29a
Der Gemeindegrenzang.
23. Aug. 2021
Abt.:
A7,

Stellungnahme:

Änderung des Flächennutzungsplanes FNP

„Im Londörfer Feld“

1.2 – Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Erschließung über den Steinesweg ist möglich, aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung.

1.3 Regionalplanung

Vorranggebiet Siedlung Planung

5.2-5 (Z)

2. Im Ortsteil Geilshausen sind sehr wohl Siedlungsflächen ausgewiesen. Im Bereich Süd ist ein Mischgebiet in Planung. Bebauungsplan Nr. 3. Dieser Bebauungsplan ist auch erweiterbar.

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mehrere Erschließungsvarianten geprüft. Eine Erschließung ausgehend von der L 3127 ist nicht möglich und wird seitens Hessen Mobil abgelehnt. Es handelt sich um eine Landesstraße, die im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil liegt. Die Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich in etwa auf Höhe des Getränkemarktes und ein Umsetzen erfordert ein eigenes Verfahren, welches derzeit nicht angestrebt wird. Gemäß § 23 HStrG gilt außerhalb Ortschaft längs von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m die Bauverbotszone, das heißt es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Bauverbotszone ist nachrichtlich in der Plankarte des Bebauungsplanes dargestellt. Die Erschließung über den „Steinesweg“ wird angestrebt, da der Verkehr des neuen Baubereichs über den „Steinesweg“ nach Osten in rd. 50 m an die Grünberger Straße / L 3127 angeschlossen ist und so nach Norden und Süden abgeführt werden kann.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können nicht geteilt werden.

Zu Erklärung: Im Regionalplan Mittelhessen 2010 werden für den Ortsteil Geilshausen keine Vorranggebiete Siedlung Planung, sondern lediglich Siedlung Bestand, ausgewiesen. Das hat den Hintergrund, dass in der Gemeinde Rabenau nur im zentralen Ortsteil Londorf Vorranggebiete Siedlung Planung ausgewiesen sind. In den kleineren Ortsteilen ist die Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf Zulasten der Vorranggebiete für Landwirtschaft bedarfsorientiert bis zu max. 5 ha zulässig.

In der Begründung wird zu dem „Bereich Süd“ erläutert, dass der Regionalplan hier teilweise ein Vorbehaltsgesetz für Landwirtschaft ausweist, das grundsätzlich für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden könnte.

Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO geht ein gewisser Schutzanspruch, in Hinblick auf einwirkende Immissionen, einher. Da sich in dem „Bereich Süd“ ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befindet, von dem Lärm ausgeht, kann ohne entsprechende Schutzmaßnahmen kein Wohngebiet ausgewiesen werden. Demnach ist der „Bereich Süd“ für eine Wohngebietsentwicklung weniger gut geeignet. Für ein Mischgebiet gelten hingegen geringere Immissionsrichtswerte, da hier eine Mischung aus Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben zulässig ist. Da das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist, wurde der „Bereich Süd“ in der Betrachtung möglicher Standorte ausgeschlossen.

Bei der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 handelt es sich, um eine geringfügige Erweiterung um einen Bauplatz innerhalb des Mischgebiets. Dieser Bereich liegt abgesetzt von der Ortslage von Geishausen. Die bestehenden Nutzungen sollen abgesichert werden und das Gewerbegebiet entlang der bestehenden Erschließungsstraße um einige gewerbliche Grundstücke erweitert werden.

Aufgrund der abgesetzten Ortslage hat das Regierungspräsidium Gießen klare Restriktionen in Hinblick auf Erweiterungen getroffen, da keine Splittersiedlung entstehen soll. Die Siedlungsentwicklung hat sich gemäß Zielen des Regionalplanes auf die Ortslagen zu beschränken. Aus diesen Gründen ist in diesem Bereich die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht möglich.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wurde dieser Bereich lediglich in der Alternativflächendiskussion behandelt und ist nicht Teil des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. Daher besteht auf Ebene der vorbereitenden Baulandplanung kein weiterer Handlungsbedarf.

Bereich Nord

3. Im Bereich Nord fallen keine bestehenden Stellflächen für Besucher des Friedhofes weg, da dieser nicht bebaut wird. Ein Ausbau der Verkehrsfläche in diesem Bereich ist daher nicht nötig.

1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz

4. Falsch ist die Aussage, dass in den anderen Ortsteilen keine gemeindeeigenen Bauplätze vorhanden sind. Im Ortsteil Odenhausen gibt es ein genehmigtes Baugebiet.
2. Städtebauliche Konzeption
5. Der geplante Anschluss über den Steinesweg ist möglich, aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung. Der geplante Fußweg im Nordwesten des Baugebiets der auch für Fahrräder nutzbar ist muss, ausschließlich für diese Nutzung gekennzeichnet werden.
3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung
7. Die Erschließung über den Steinesweg ist möglich aber nicht nötig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung.
8. Warum und wie sollte ein Rettungsfahrzeug im Notfall über einen ausgewiesenen Fußweg, der auch für Radfahrer genutzt werden kann, das Plangebiet erreichen können? Ein Ausbau einer schmalen Zugangsstraße ist vollkommen unnötig und muss, sollte es doch umgesetzt werden, mit den Anwohnern des Baugebietes Mühlbrücken abgestimmt werden.
9. Weiterhin ist der Aufwand für eine Zugangsstraße überflüssig, wenn die Erschließung über die Landesstraße L3127 mittels Kreisverkehr erfolgen würde. Zudem erreicht man dadurch eine dringend benötigte Verkehrsberuhigung.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf wird die Begründung um weitere Aussagen zu Flächenverfügbarkeiten innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne in allen Ortsteilen der Gemeinde Rabenau ergänzt.

Zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Fußweg, ausgehend vom nördlichen Plangebiet zu dem westlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg, kann auch von Radfahrern genutzt werden und wird zum Entwurf laut Plankarte als Fuß- und Radweg ausgewiesen, deshalb weist der Weg nur eine Breite von 3,5 m auf. Die Gemeinde/der Vorhabenträger können den Fuß- und Radweg zusätzlich mit einer Beschilderung und Klapp-Pfosten versehen, sodass im Notfall auch Rettungswagen den Weg nutzen können.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

Zu 8.: Die Frage wird zur Kenntnis genommen.

Antwort: Der Fußweg im nördlichen Plangebiet dient im Notfall, wenn die Haupterschließungsstraße nicht passierbar ist als Notzufahrt. Auch die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr wird zum Entwurf geprüft. Hierfür ist eine Breite von 3,5 m als Notzufahrt ausreichend. Die Gemeinde/der Vorhabenträger können den Fuß- und Radweg zusätzlich mit einer Beschilderung und Klapp-Pfosten versehen, in der Regel haben Rettungskräfte für Klapp-Pfosten einen Schlüssel, sodass dieser umgeklappt werden kann. In der Begründung wurde dieser Bereich lediglich in der Altablängflächendiskussion behandelt, ein Ausbau des landwirtschaftlichen Weges ist nicht geplant.

Zu 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Punkt 1.

- 4.1 Art der baulichen Nutzung**
10. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften haben in einem Wohngebiet nichts zu suchen. Sie sollten aus dem Bebauungsplan gestrichen werden.

Nicht störende Handwerksbetriebe kann man im geplanten Mischgebiet, Bebauungsplan Nr. 3 ansiedeln.

Diese Punkte sind in die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplan einzuarbeiten. Es sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Rabenau, 20.08.2021

Mit freundlichen Grüßen

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird nicht entsprochen.

Derzeit wird kein städtebauliches Erfordernis gesehen die laut Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets einschränken, da sich diese Nutzungen dem Allgemeinen Wohngebiet entsprechen und sich in das angrenzende Gefüge einordnen. Eine Streichung würde eine Ausweitung als reines Wohngebiet entsprechen, was nicht vorgesehen ist. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.